

Az.: 3 A 64/14
6 K 1988/08

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Versammlungsverbot und vollzugspolizeilicher Maßnahme
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 17. August 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. November 2011 - 6 K 1988/08 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen, soweit sich die Berufung des Klägers gegen den Beklagten zu 2 richtet. Im Übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Einschließung von Teilnehmern einer Versammlung.
- 2 Der Kläger wendet sich als Versammlungsleiter gegen die „Einkesselung“ der Versammlungsteilnehmer einer Eilversammlung am 21. Juni 2008 auf dem Schlesischen Platz vor dem Neustädter Bahnhof in Dresden.
- 3 Die Jugendorganisation der NPD, Junge Nationaldemokraten (JN), hatte für den 21. Juni 2008 eine Veranstaltung unter dem Motto „JN-Sachsentag: Jugend will Perspektiven“ am Fernsehturm in Dresden-Pappritz unter der Leitung von A..... S.... sowie eine Kundgebung auf dem Postplatz angemeldet. Die Versammlung in Dresden-Pappritz wurde am Mittag des 21. Juni 2008 vor Ort durch anwesende Vertreter der Beklagten zu 1 mündlich untersagt. Die Polizei sprach Platzverweise aus. Die in Dresden geplante Versammlung auf dem Postplatz wurde sodann von der JN mündlich abgemeldet. Die anwesenden Teilnehmer verließen den Platz am Fernsehturm und sammelten sich sodann am Ullersdorfer Platz in Dresden-Bühlau. Sodann meldete der

Kläger gegenüber einem Mitarbeiter der Beklagten zu 1 (Herrn B...) mündlich eine Spontanversammlung in Form eines Aufzugs mit dem Thema „Willkür durch Politik und Justiz“ beginnend vor dem Bahnhof Dresden Neustadt (Schlesischer Platz) an.

- 4 Anschließend versammelten sich die Teilnehmer auf dem Schlesischen Platz in Dresden-Neustadt. Die Stimmung war gereizt. Die Teilnehmer waren aufgebracht wegen der Ereignisse in Dresden-Pappritz. Es wurde lautstark „Frei, sozial und national“ skandiert. Noch bevor das Gespräch zwischen dem Kläger und dem vor Ort anwesenden Leiter der Versammlungsbehörde der Beklagten zu 1 über die Modalitäten des beabsichtigten Aufzugs beendet war, formierten sich die eingetroffenen Teilnehmer zu einem Aufzug und setzten sich um 15:28 Uhr in Bewegung. Sie wurden von den vor Ort anwesenden Polizeikräften an der Zugspitze gestoppt. Die Polizeikräfte, die bis dahin in lockerer Formierung und in einigem Abstand zu den Versammlungsteilnehmern aufgestellt waren und einen Zu- und Abgang von Teilnehmern ermöglichten, bildeten nun einen geschlossenen Kreis um die Versammlungsteilnehmer.
- 5 Während des Gesprächs näherte sich gegen 15.35 Uhr von außen kommend eine Gruppe weiterer Versammlungsteilnehmer unter Führung von U.. P..... Die Polizeikräfte strebten diesen Versammlungsteilnehmern entgegen und führten sie den bereits anwesenden Versammlungsteilnehmern zu. Währenddessen kam es zu Rangeleien zwischen Teilnehmern der versammelten und der eintreffenden Gruppe. In diesem Zusammenhang wurde ein Vollstreckungsbediensteter der Beklagten zu 1 verletzt und ein Versammlungsteilnehmer festgenommen.
- 6 Der Leiter der Versammlungsbehörde gab dem Kläger gegenüber mündlich bekannt, dass der von ihm beabsichtigte Aufzug durch den Stadtteil Dresdner Neustadt, der überwiegend von der linken und autonomen Szene für sich reklamiert werde, nicht stattfinden könne und stattdessen nur eine stationäre Kundgebung auf dem Schlesischen Platz vor dem Bahnhof Dresden-Neustadt möglich sei. Daraufhin löste der Kläger die Versammlung durch seinen Stellvertreter um 15.38 Uhr auf. Kurze Zeit später wurde den anwesenden Veranstaltungsteilnehmern aus ihrem Kreis heraus mitgeteilt, man wolle sich als nächstes am Postplatz zum Biertrinken treffen. Personen, die gemeinsam den Platz sodann verlassen wollten, wurden von

Polizeikräften nachfolgend zunächst u. a. mittels Einsatzes von Reizspray und Stock sowie Zurückschubsen am Verlassen des Geländes gehindert. Um 15.44 Uhr wurde den Teilnehmern der aufgelösten Versammlung der Weg durch die Polizeikräfte freigegeben.

- 7 Mit seiner am 3. Dezember 2008 erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, der beabsichtigte Aufzug sei vom Leiter der Versammlungsbehörde mit den Worten abgelehnt worden: „Hier läuft gar niemand“. Das Verbot des Aufzugs sei mangels unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung rechtswidrig gewesen. Für die Einkesselung der Versammlungsteilnehmer vor dem Schlesischen Platz sei keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich. Die Versammlung habe zunächst nach § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden müssen. Die Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme - als solche sei die Einkesselung nach der Selbstauflösung der Versammlung anzusehen - hätten nicht vorgelegen. Die Einkesselung stelle eine psychische Gewaltanwendung dar. In die Kette hätten sich auch Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit eingereiht. Diese hätten eine Körperpanzerung aufgewiesen und Schutzhelme getragen mit der Aufschrift „Polizeibehörde“. Sie seien für Einsätze bei Versammlungsgeschehen nicht trainiert gewesen. Die Menge sei nicht von Anfang an aggressiv und extremistisch eingestellt gewesen. Erst durch die Einkesselung und das Zurückdrängen unter Reizgaseinsatz sei die Menge aufgeputscht worden.

- 8 Der Kläger hat beantragt,

1. gegenüber der Beklagten zu 1 festzustellen, dass das von der Versammlungsbehörde am 21. Juni 2008 auf dem Schlesischen Platz in Dresden ihm und seiner Versammlung gegenüber ausgesprochene generelle Verbot, einen Aufzug durchzuführen, und die Beschränkung auf eine stationäre Veranstaltung auf dem Schlesischen Platz vor dem Neustädter Bahnhof rechtswidrig war,
2. gegenüber dem Beklagten zu 2 festzustellen, dass die Einkesselung der Versammlungsteilnehmer der Eilversammlung am 21. Juni 2008 auf dem Schlesischen Platz vor dem Neustädter Bahnhof vor und nach der Selbstauflösung rechtswidrig war,
3. gegenüber der Beklagten zu 1 festzustellen, dass der Einsatz von städtischen nicht verbeamteten Vollzugsbediensteten zur Erfüllung von Aufgaben der

Polizeivollzugsbehörde insbesondere bei der umschließenden Umstellung auf dem Schlesischen Platz am 21. Juni 2008, rechtswidrig war,

4. gegenüber dem Beklagten zu 2 festzustellen, dass die Vornahme unmittelbaren Zwangs durch den Einsatz von Reizgas und körperlicher Gewalt und unter anderem mittels Einsatzstocks nach der Selbstauflösung der Eilversammlung zum Zwecke der Erzwingung des Verbleibs der Versammlungsteilnehmer in der Einkesselung auf dem Schlesischen Platz am 21. Juni 2008 rechtswidrig war.

- 9 Der Beklagte zu 2 hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, am Neustädter Bahnhof seien bis 15.20 Uhr etwa 150 Personen eingetroffen. Weder vor noch nach Auflösung der Versammlung sei es zu einer Einkesselung gekommen. Plötzlich sei eine hohe Dynamik aufgekommen. Die gesamte Menschenmenge habe sich formiert und massiv versucht, sich in Richtung Hainstraße zu bewegen, obwohl ein Aufzug nicht genehmigt worden sei. Lediglich diese Bewegungsrichtung sei durch Einsatzkräfte mittels Polizeikette abgesperrt worden. Es sei offenkundige Absicht der Rechten gewesen, ein Zusammentreffen mit der linken Klientel herbeizuführen. Unmittelbarer Zwang sowie der vereinzelt Einsatz von Pfefferspray sei nur von den Polizeikräften an der vordersten Absperrung an der Linie angewandt worden. Unbeteiligte hätten sich nicht in Gefahr befunden. Die auf etwa 300 Personen angewachsene Menge habe sich auf die viel befahrene Kreuzung am Schlesischen Platz ergossen, wodurch es zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen sei.
- 10 Die Beklagte zu 1 hat ebenfalls Klageabweisung beantragt. Sie trägt vor, ihre Mitarbeiter hätten keine Einkesselung angeordnet und sich auch nicht an einer solchen beteiligt. Die Richtigkeit ihrer Gefahreinschätzung, wonach ein Aufzug der aufgeheizten Menge in dem politisch als überwiegend links geltenden Wohnviertel zwischen dem Schlesischen Platz und dem Kino Schauburg einen unfriedlichen Verlauf genommen hätte, sei durch die von den Versammlungsteilnehmern ausgehenden Aggressionen gegen Personen und Sachen hinreichend bestätigt. Wegen der Absage der Veranstaltung in Dresden-Pappritz habe eine sehr aufgeregte Stimmung geherrscht. Die Teilnehmer seien teilweise alkoholisiert und erheblich frustriert gewesen. Die Beschränkung auf eine stationäre Veranstaltung sei rechtmäßig gewesen.

- 11 Das Verwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2011 Beweis erhoben und die Versammlungsteilnehmer J... B.... (stellvertretender Versammlungsleiter), den am Bahnhof Neustadt anwesenden Leiter der Versammlungsbehörde, R... L..., sowie die weiteren Mitarbeiter Heiko B... und A..... B... sowie von Seiten des Beklagten zu 2 PHK M....., PHK B....., POR K... und EPHK S..... als Zeugen vernommen.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil vom 23. November 2011 festgestellt, dass das von der Versammlungsbehörde der Beklagten zu 1 am 21. Juni 2008 auf dem Schlesischen Platz in Dresden dem Kläger und seiner Versammlung gegenüber ausgesprochene Verbot der Durchführung des beabsichtigten Aufzugs und die damit einhergehende Beschränkung auf eine stationäre Veranstaltung auf dem Schlesischen Platz mangels feststellbarer Gefahrenlage rechtswidrig gewesen sei. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Fortsetzungsfeststellungsbegehren des Klägers nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sei mit Blick auf die „Einkesselung“ der Versammlungsteilnehmer durch Polizeikräfte des Beklagten zu 2 zwar gegeben, jedoch nur, soweit es das Geschehen vor der Auflösung der Versammlung betreffe. Für die Zeit nach Beendigung der Versammlung sei es bereits unzulässig. Insoweit fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger selbst noch von dieser Maßnahme betroffen gewesen sei. Eine Rückkehr des Klägers in den von den Polizeikräften umschlossenen Raum nach Beendigung der Gespräche mit der Versammlungsbehörde sei nicht ersichtlich. Seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung zufolge sei er selbst im Zeitpunkt des Einsatzes von Reizgas und Stock nach der Beendigung der Versammlung noch in der Nähe der Versammlungsbehörde gestanden, deren Mitarbeiter sich außerhalb der Umschließung aufgehalten hätten. Die Auflösung der Versammlung sei nicht von ihm selbst, sondern von seinem Stellvertreter und wiederholt von einer unbekannten dritten Person bekanntgegeben worden.
- 13 Soweit das Fortsetzungsfeststellungsbegehren zulässig sei, habe es in der Sache jedoch keinen Erfolg. Die Kammer gehe aufgrund der Zeugenaussagen von einer Einschließung der Versammlungsteilnehmer durch Polizeikräfte aus. Für das Einschließen einer Versammlung mittels Polizeikette gäbe es keine Rechtsgrundlage im Versammlungsgesetz, das als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vorgehe.

Die Maßnahme sei hier jedoch situationsbedingt ausnahmsweise noch rechtmäßig gewesen.

- 14 Ob vereinzelt Personen keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse gehabt hätten, bedürfe keiner Aufklärung. Selbst wenn sich Vollzugsbedienstete der Beklagten zu 1 zu Unrecht an der Einschließung beteiligt haben sollten, indem sie sich - aus eigenem Antrieb, Einsatzauftrag der Beklagten zu 1 oder Weisung durch Polizeikräfte - zur Unterstützung mit eingereiht hätten, wäre dadurch die Rechtsposition des Klägers oder seiner Versammlung nicht beeinträchtigt worden. Diese Personen seien in so geringer Zahl vorhanden gewesen, dass sie für die Einschließungsmaßnahme nicht wesentlich und prägend gewesen seien.
- 15 Soweit die Berufung vom Senat mit Beschluss vom 30. Januar 2014 - 3 A 142/12 - zugelassen wurde, nämlich hinsichtlich der vor dem Verwaltungsgericht gestellten Klageanträge Nr. 2 und 3, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Für die Einkesselung gebe es keine Rechtsgrundlage. Hinsichtlich der Einkesselung bestehe ein Feststellungsinteresse des Klägers aus eigenem Recht als Teilnehmer und auch als Sachwalter, da er als Versammlungsleiter vor, während, aber auch nach der Auflösung der Versammlung betroffen sei. Art. 8 Abs. 1 GG schütze auch die freie Anreise und das freie Auseinanderströmen der Teilnehmer.
- 16 Die Klage sei zulässig und begründet, soweit sie sich gegen den Beklagten zu 2 richte. Die Einkesselung während der Eilversammlung sei rechtswidrig gewesen, da eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Maßnahme nicht gegeben sei. Als Ausnahme vom Grundsatz der „Polizeifestigkeit“ sei anerkannt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Auflösung oder einen Ausschluss ausnahmsweise Standardmaßnahmen nach dem allgemeinen Polizeirecht gegenüber Versammlungsteilnehmern als sogenannten Minder- oder Minusmaßnahmen zulässig seien, wenn sie dem Schutz der Versammlung selbst dienten, diese aber als solche nicht beeinträchtigen oder sich als milderes Mittel gegenüber der andernfalls angeordneten versammlungsrechtlichen Maßnahme darstellten. Unter diesem Blickpunkt sei die Einkesselung während der Versammlung jedoch nicht gerechtfertigt gewesen. Dies gelte auch für die Einkesselung der Versammlungsteilnehmer nach deren Selbstauflösung.

17 Die Klage sei auch gegenüber der Beklagten zu 1 begründet, denn die Beteiligung an der Einkesselung von Bediensteten der Beklagten zu 1 sei rechtswidrig. Das Gewaltmonopol des Art. 33 Abs. 4 GG sei keine bloße Ordnungsnorm. Die Vorschrift wolle sicherstellen, dass der Bürger nicht mit unausgebildetem Personal konfrontiert werde. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse sei ausgesuchten und hierfür in besonderer Weise qualifizierten Personen des Polizeivollzugsdienstes vorbehalten, welche zudem über die Einbindung in eine Befehlskette in einer klaren Führung unterworfen seien. Setze die Beklagte zu 1 Personen ein, die weder eine entsprechende Berufsausbildung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erfahren hätten, begründe sie damit eine latente Gefahr für die Zielsubjekte des Einsatzes unmittelbaren Zwangs. Der Versammlungsleiter sei der Sachwalter der Interessen aller Versammlungsteilnehmer und auch persönlich durch derartige Akteure gefährdet. Die latente Gefahr, die aus diesem Rechtsverstoß entstehe, habe sich mit Blick auf die falschen Angaben zum Ereignishergang durch den staatlichen Vollzugsbediensteten U..... auch verwirklicht, wie sich im Verfahren vor dem Landgericht gezeigt habe. Der Kläger sei auch deshalb feststellungsbefugt, weil ein politisches Bild im öffentlichen Raum entstanden sei, das der Versammlung nicht gerecht werde.

18 Der Kläger beantragt,

1. gegenüber dem Beklagten zu 2 festzustellen, dass die Einkesselung der Versammlungsteilnehmer der Eilversammlung am 21. Juni 2008 auf dem Schlesischen Platz vor dem Neustädter Bahnhof vor und nach der Selbstauflösung rechtswidrig war,

2. gegenüber der Beklagten zu 1 festzustellen, dass der Einsatz von städtischen nicht verbeamteten Vollzugsbediensteten zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeivollzugsbehörde, insbesondere bei der umschließenden Umstellung auf dem Schlesischen Platz am 21. Juni 2008, rechtswidrig war

und insoweit das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. November 2011 - 6 K 1988/08 - zu ändern.

19 Die Beklagte zu 1 beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

20 Zur Begründung trägt die Beklagte zu 1 vor, es sei vorliegend kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ersichtlich. Eine schwere Grundrechtsbeeinträchtigung lasse sich nicht aus der angeblichen Verletzung des Art. 33 Abs. 4 GG herleiten. Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG begründe gerade kein Recht des Einzelnen, sondern enthalte lediglich eine objektiv-rechtliche Verfassungsregelung. Selbst wenn es sich bei der Umstellung des Schlesischen Platzes um eine polizeiliche Maßnahme zur Einkesselung der Versammlungsteilnehmer gehandelt habe sollte, sei der Einsatz gemeindlicher Vollzugsbediensteter nicht rechtswidrig gewesen. Es sei nicht ersichtlich, warum die Bediensteten des gemeindlichen Vollzugsdienstes als Mitarbeiter der Beklagten zu 1 nicht berechtigt gewesen sein sollten, im Einzelfall eigene Verwaltungsakte zu vollstrecken. Nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz sei auch der unmittelbare Zwang ein Zwangsmittel zur Vollstreckung der Verwaltungsakte der Beklagten zu 1. Das Sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz beschränke den Einsatz unmittelbaren Zwangs nicht auf den Polizeivollzugsdienst.

21 Der Beklagte zu 2 beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

22 Es fehle an einem Fortsetzungsfeststellungsinteresse, da der Kläger nicht in eigenen Rechten verletzt sein könne. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht ausgeführt, dass es sich bei der kurzfristigen Absperrung von 15.28 Uhr bis 15.38 Uhr nicht um einen nachhaltigen Eingriff gehandelt habe. Im Übrigen hätten konkrete Anhaltspunkte für unmittelbar bevorstehende gefährliche Handlungen der Personen vorgelegen, die durch die zu diesem Zweck gegen 15.28 Uhr gebildete Polizeikette hätten verhindert werden sollen. Insbesondere habe das plötzliche Einfließen einer Vielzahl von Personen auf die befahrene Kreuzung verhindert werden sollen. Er verweise insoweit auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2011 und die dort wiedergegebenen Aussagen des Zeugen L... auf Seite 6, des Zeugen B... auf Seite 9, der Zeugin B... auf Seite 10 und des Zeugen PHK B..... auf Seite 13 f., einschließlich des vorgelegten Gedächtnisprotokolls des PHK B..... vom 21. Januar 2009, womit sich das Gericht in seinem Urteil nicht auseinandergesetzt habe. Anders als das Verwaltungsgericht meine, habe die polizeiliche Maßnahme nicht allein dem Zweck

gedient, ein geordnetes Versammlungsgeschehen herbeizuführen. Vielmehr habe ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr unter Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter unmittelbar bevorstanden. Den Schilderungen der polizeilichen Zeugen sei größeres Gewicht beizumessen als den Filmaufnahmen. Die Videoaufnahmen könnten allenfalls den vorgetragenen oder durch Zeugen geschilderten äußeren Ablauf für den Betrachter distanziert illustrieren. Angesichts der Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter (Leib, Leben, Gesundheit sowie bedeutende Sachgüter) sei das „Anhalten und Warten lassen“ als Minus zu einem sofortigen Verbot prognostisch gerechtfertigt gewesen. Es habe keine andere Möglichkeit bestanden, die konkrete Gefahrenlage anderweitig abzuwenden.

- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 24 Die gemäß § 124a Abs. 6 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 VwGO form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat keinen Erfolg.
- 25 1. Soweit sich die Klage gegen die Beklagte zu 1 richtet, ist sie bereits unzulässig.
- 26 Statthafte Klageart für die vom Kläger begehrte Feststellung, dass die Beteiligung von Bediensteten der Beklagten zu 1 an der Einschließungsmaßnahme rechtswidrig war, ist die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO und nicht die Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO hat hingegen die Prüfung eines erledigten Verwaltungsakts zum Gegenstand. Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt hat und der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

- 27 Der Kläger begehrt gegenüber der Beklagten zu 1 nicht die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts. Die Beklagte hat unbestritten vorgetragen, die Einschließungsmaßnahme nicht in eigener Zuständigkeit angeordnet und ihre Bediensteten nicht angewiesen zu haben, sich an der Einschließungsmaßnahme des Beklagten zu 2 zu beteiligen. Der Kläger begehrt vielmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeblichen Anwendung unmittelbaren Zwangs durch sechs Bedienstete der Beklagten zu 1. Hierbei handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern um Realakte.
- 28 Die allgemeine Feststellungsklage ist mangels Rechtsbetroffenheit des Klägers unzulässig.
- 29 Zwar hält das Bundesverwaltungsgericht an seiner Rechtsprechung, wonach auch für Feststellungsklagen die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO Voraussetzung ist, nur noch für Feststellungsklagen fest, die zulässigerweise möglichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen vorgreifen (BVerwG, Urt. v. 2. Dezember 2015 - 10 C 18.14 -, juris Rn. 17). Gleichwohl gilt auch für sonstige Feststellungsklagen, dass als Sachurteilsvoraussetzung die Möglichkeit einer Rechtsbeeinträchtigung zu fordern ist, um Popularklagen auszuschließen (Peters, in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 1. Aufl. 2015, Abschnitt H, Rn. 43). Dabei kann dahinstehen, ob sich diese Möglichkeit für sonstige Feststellungsklagen unmittelbar aus der systematischen Auslegung des in § 43 Abs. 1 VwGO normierten Tatbestandsmerkmals eines streitigen Rechtsverhältnisses oder aus einer analogen Anwendung des unmittelbar nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden § 42 Abs. 2 VwGO („Klagebefugnis“) ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2010 - 8 C 38/09 -, juris Rn. 36). Jedenfalls bedarf es in beiden Fällen eines berechtigten Interesses des Klägers an der begehrten Feststellung. Daran fehlt es hier.
- 30 Ohne Erfolg beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis stehen. Art. 33 Abs. 4 GG gewährt kein subjektives Recht. Er regelt einen „Funktionsvorbehalt“ und dient als solcher nicht dem Schutz oder den Interessen des Einzelnen. Art. 33 Abs. 4 GG normiert

lediglich ein Strukturprinzip. Es soll sicherstellen, dass hoheitsrechtliche Befugnisse in der Regel durch Beamte wahrgenommen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. Februar 1988 - 2 BvR 1324/87 -, juris Rn. 9).

- 31 Auch über die vom Kläger geltend gemachte Verletzung eines aus Art. 33 Abs. 4 GG folgenden Rechts hinaus ist kein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO erkennbar. Der Kläger kann sich weder persönlich noch in seiner Eigenschaft als Versammlungsanmelder oder -leiter auf ein berechtigtes Interesse berufen. Dies gilt sowohl für eine etwaige Teilnahme von Bediensteten des Beklagten zu 1 an der Einschließung vor als auch nach der Auflösung der Versammlung.
- 32 In seiner Eigenschaft als Versammlungsteilnehmer kann er sich nicht auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO berufen. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Beklagten zu 1 rechtswidrig war, können nur solche Versammlungsteilnehmer haben, denen gegenüber tatsächlich unmittelbarer Zwang ausgeübt wurde. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich der Kläger nur auf sechs Bedienstete beruft, die sich den Feststellungen eines Versammlungsteilnehmers zufolge an der Umschließung beteiligt haben sollen. Setzt man diese Anzahl mit mindestens zwei Hundertschaften an Polizeikräften ins Verhältnis, wird deutlich, dass sich die behauptete Beteiligung von Bediensteten der Beklagten zu 1 nicht auf die Versammlung als Ganzes ausgewirkt haben kann, sondern hiervon nur einzelne Versammlungsteilnehmer betroffen gewesen sein konnten. Zwischen den Beteiligten ist jedoch unstreitig, dass dem Kläger selbst gegenüber kein unmittelbarer Zwang angewandt wurde. Seine Gespräche mit der Leitung der Versammlungsbehörde hatten außerhalb der Einschließung stattgefunden. Er ist nach deren Ende nicht in den umschlossenen Raum zurückgekehrt. Folglich war er zu keinem Zeitpunkt eingeschlossen und konnte daher als Versammlungsteilnehmer nicht persönlich von der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Beklagten zu 1 betroffen gewesen sein.

- 33 In seiner Eigenschaft als Anmelder und Leiter der Spontanversammlung kann er sich ebenfalls nicht auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO berufen.
- 34 Als Anmelder der Versammlung kann er kein berechtigtes Interesse haben, weil die Einschließungsmaßnahme zeitlich nach dem Beginn der Spontanversammlung liegt. Die Einschließungsmaßnahme hatte nämlich bereits begonnen, als sich die vor dem Bahnhof Dresden-Neustadt versammelte Menge formierte und sich in Bewegung setzte. Seine Verantwortlichkeit als Anmelder der Veranstaltung endete jedoch mit dem Beginn der Versammlung (vgl. Groscurth, in: Peters/Janz a. a. O., Abschnitt G, Rn. 92 f.).
- 35 Auch in seiner Eigenschaft als Versammlungsleiter steht ihm in Bezug auf die behauptete Teilnahme von Bediensteten der Beklagten zu 1 an der Einschließung kein berechtigtes Interesse zu. Dies gilt sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Auflösung der Versammlung. In dieser Eigenschaft kann er sich zum Beispiel im Falle der Zurückweisung durch die Versammlungsbehörde mangels persönlicher Eignung auf ein berechtigtes Interesse berufen, wenn ihm von der Versammlungsbehörde bestimmte Mitwirkungspflichten auferlegt werden oder hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Ordner (Peters a. a. O. Abschnitt H, Rn. 41). Im Übrigen ist sein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO als Versammlungsleiter jedoch auf solche Auflagen oder Maßnahmen beschränkt, die während der Dauer der Versammlung ergehen und sich gegen Versammlung insgesamt richten (Groscurth, a. a. O. Abschnitt G Rn. 93 ff.), was hier in Bezug auf Bedienstete der Beklagten zu 1 nicht der Fall ist. In Bezug auf Anordnungen oder Maßnahmen, die zeitlich nach Auflösung der Versammlung liegen, kann er sich ebenfalls nicht auf ein berechtigtes Interesse berufen. Seine Verantwortung als Versammlungsleiter und damit einhergehend sein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit versammlungsrechtlicher Anordnungen ist somit zeitlich begrenzt auf die Dauer und den Raum der Veranstaltung. Anders als der Kläger meint, kommt dem Versammlungsleiter auch keine „Sachwaltereigenschaft“ zu, die es ihm ermöglicht, sämtliche rechtlichen Interessen der Versammlungsteilnehmer zu vertreten. Insbesondere ist er nach Auflösung der Versammlung als Versammlungsleiter nicht dafür verantwortlich, eine zumutbare Entfernung der Versammlungsteilnehmer vom

Versammlungsort sicherzustellen (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 16. Aufl. 2010, § 8 Rn. 15) und ist folglich auch nicht befugt, rechtliche Schritte gegen Störungen des Abgangs der Versammlungsteilnehmer vom Versammlungsort einzuleiten.

36 2. Soweit sich die Klage gegen den Beklagten zu 2 richtet, ist sie teilweise zulässig.

37 Insoweit geht der Senat aufgrund der vom Verwaltungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme davon aus, dass das Begehren des Klägers im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zu verfolgen ist. Das Begehren des Klägers ist auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts gerichtet, nämlich der zumindest konkludent gegenüber der Versammlung ergangenen Anweisung, auf dem Schlesischen Platz vor dem Bahnhof Dresden-Neustadt stehen zu bleiben. Zugleich will er festgestellt wissen, dass die zwangsweise Durchsetzung dieser Auflage mittels unmittelbaren Zwangs, nämlich durch Bildung einer Polizeikette um die Versammlungsteilnehmer rechtswidrig gewesen ist.

38 Es kann dahinstehen, ob die Anweisung, anzuhalten und sich nicht vom Bahnhofsvorplatz zu entfernen, von den Polizeikräften gegenüber den versammelten Teilnehmern der Spontanversammlung kommuniziert wurde. Jedenfalls ist hier von einer konkludent ergangenen versammlungsrechtlichen Anweisung des Inhalts, auf dem Bahnhofsvorplatz stehen zu bleiben, auszugehen, welche zeitgleich mit ihrer konkludenten Bekanntgabe mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt wurde. Der Senat geht zudem mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die Polizeikräfte die versammelten Teilnehmer der Versammlung eingeschlossen hatten. Insoweit kann auf die Feststellungen im verwaltungsgerichtlichen Urteil verwiesen werden, die im Berufungsverfahren nicht mehr angegriffen worden sind. Deutlich wird dies insbesondere durch die Einlassungen des Zugführers eines Einsatzzuges einer Hundertschaft der Bundespolizei im Rahmen der Beweisaufnahme, wonach seine Polizeikräfte den Auftrag hatten, „niemanden vom Schlesischen Platz sich entfernen zu lassen“.

39 2.1 Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch nach Auflösung der Versammlung rechtswidrig war, ist die Klage

mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) bereits unzulässig. Nach dieser Regelung, die in den Fällen der Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend anwendbar ist (Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 113 Rn. 286), weil die an die Stelle der Anfechtungsklage tretende Fortsetzungsfeststellungsklage einen zum Zeitpunkt der Erledigung des betreffenden Verwaltungsakts bereits vorhandenen Zulässigkeitsmangel nicht zu heilen vermag (BVerwG, Urt. v. 23. März 1982 - 1 C 157.79 -, juris Rn. 23), ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dafür genügt es, dass die behauptete Rechtsverletzung möglich erscheint. Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn eine Verletzung eigener subjektiver Rechte des Klägers nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist. Soweit die Einschließungsmaßnahme nach Auflösung der Versammlung fort dauerte, ist eine Verletzung eigener subjektiver Rechte des Klägers jedoch offensichtlich ausgeschlossen. Für die Zeit nach Auflösung der Versammlung kann er weder als Versammlungsteilnehmer noch als Anmelder oder Leiter der Versammlung in eigenen Rechten betroffen sein. Insoweit verweist der Senat auf die obigen Feststellungen zu 1.

40 2.2 Im Übrigen, soweit es die Rechtmäßigkeit der Anweisung und ihrer zwangsweisen Durchsetzung vor Auflösung der Versammlung betrifft, ist die gegen den Beklagten zu 2 gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage zwar zulässig, jedoch unbegründet.

41 Es bedurfte keiner Durchführung des mit Einlegung des Widerspruchs eingeleiteten Vorverfahrens, da dieses seine Aufgabe (Selbstkontrolle der Verwaltung, Zweckmäßigkeitsprüfung) nicht mehr hätte erfüllen können und eine Widerspruchsentscheidung in der Sache unzulässig gewesen wäre. Auch einer Fristbindung unterliegt die Klageerhebung bei vorprozessualer Erledigung des Verwaltungsakts vor Eintritt der Bestandskraft nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 1999 - 6 C 7.98 -, juris Rn. 20 f.).

42 Insbesondere kann sich der Kläger auch auf ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse berufen. Effektiver Rechtsschutz verlangt, dass ein Betroffener ihn belastende Eingriffsmaßnahmen in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen kann. Solange er durch den Verwaltungsakt beschwert ist, stehen ihm die

Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zur Verfügung. Erledigt sich der Verwaltungsakt durch Wegfall der Beschwer, wird nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO oder entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Erledigung vor Klageerhebung Rechtsschutz gewährt, wenn der Betroffene daran ein berechtigtes rechtliches, ideelles oder wirtschaftliches Interesse hat. Erschöpft sich sein Anliegen in der bloßen Klärung der Rechtmäßigkeit des erledigten Verwaltungsakts, ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre. Davon ist nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 15.12 -, juris Rn. 32; Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 20.12 -, juris Rn. 23 ff.; SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2016 - 3 A 194/15 -, juris Rn. 17).

43 Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, juris) geht für das Versammlungsrecht davon aus, es sei stets von einem Fortsetzungsfeststellungsinteresse auszugehen, wenn ein Versammlungsverbot oder eine Auflösung der Versammlung verfügt worden sei. Demgegenüber soll das Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Fall von Auflagen nur zu bejahen sein, wenn die Versammlung zwar durchgeführt werden konnte, aber infolge von versammlungsbehördlichen Auflagen nur in einer Weise, die ihren spezifischen Charakter verändert, insbesondere die Verwirklichung ihres kommunikativen Anliegens wesentlich erschwert hat. Demgegenüber ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht gegeben, wenn die Abweichungen bloße Modalitäten der Versammlungsdurchführung betroffen haben.

44 Danach ist hier ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers unzweifelhaft gegeben. Das Stoppen eines Aufzugs mit dem Mittel der Einschließung dergestalt, dass ein Zu- und Abgang - wie hier der Fall gewesen - grundsätzlich unmöglich ist, berührt nicht nur unwesentliche Modalitäten einer Versammlung, sondern erschwert

die Verwirklichung des kommunikativen Anliegens in erheblicher Weise (vgl. Groscurth, a. a. O. Abschnitt G, Rn. 156).

- 45 Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist jedoch nicht begründet. Die gegen die Spontanversammlung gerichtete Anweisung, stehen zu bleiben, sowie die Durchsetzung dieser Anweisung durch Einsatzkräfte der Polizei vor (Selbst-)Auflösung der Versammlung waren rechtmäßig und verletzten den Kläger daher nicht in seinen Rechten (entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO).
- 46 Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage. Rechtsgrundlage für die Einschließungsmaßnahme ist hier § 15 Abs. 3 des (Bundes-)Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG, im Folgenden: VersG) vom 15. November 1978 (BGBl I, S. 1789), da der Freistaat Sachsen im Zeitpunkt der in Rede stehenden Versammlung noch kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen hatte.
- 47 Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Wenn die Versammlung oder der Aufzug nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 oder 2 VersG gegeben sind, kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen. Während § 15 Abs. 1 VersG die Eingriffsbefugnisse der Versammlungsbehörde vor Beginn der Versammlung oder des Aufzugs regelt, behandelt § 15 Abs. 3 VersG die Befugnisse nach Beginn der Versammlung oder des Aufzugs. Aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen scheidet eine ergänzende Heranziehung von Rechtsgrundlagen des allgemeinen Polizeirechts für Maßnahmen aus, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird (BVerfG, Beschl. v. 30. April 2007 - 1 BvR 1090/06 -, juris Rn. 43).

- 48 Andere Maßnahmen als die Auflösung der Versammlung nennt § 15 Abs. 3 VersG nicht. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass die zuständige Behörde den durch eine Versammlung oder einen Aufzug verursachten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausschließlich durch Auflösung der Veranstaltung begegnen könnte oder dürfte: Ebenso wie das vorgängige Verbot nach § 15 Abs. 1 VersG, auf dessen Voraussetzungen § 15 Abs. 2 VersG verweist, stellt auch die nachträgliche Auflösung einer ordnungsgemäß angemeldeten und nicht verbotenen Veranstaltung nur das letzte, äußerste Mittel zur Abwehr der von ihr ausgehenden Gefahren dar. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersG verweist insofern mit der Wendung, dass die zuständige Behörde die Versammlung von „bestimmten Auflagen“ abhängig machen kann, auf den Katalog der dieser Behörde zur Abwehr unmittelbarer Gefahren zustehenden - auch landesrechtlichen - Befugnisse und lässt deren Anwendung als Mittel zur Abwehr unmittelbarer Gefahren im Sinne von § 15 VersG zu. Die Bezugnahme in § 15 Abs. 3 VersG auf die Verbotsvoraussetzungen nach Abs. 1 schließt diese Verweisung mit der Folge ein, dass die zuständige Behörde sich zur Abwehr der von einer Versammlung oder von einem Aufzug ausgehenden unmittelbaren Gefahren aller ihr nach geltendem Recht zur Abwehr unmittelbarer Gefahren zustehenden polizeilichen Befugnisse bedienen kann und im konkreten Fall das Mittel einzusetzen hat, das sich angesichts der konkreten Gefahrenlage als zur Beseitigung der Gefahr geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erweist. Wäre dagegen die Unterbindung einer Veranstaltung durch Verbot (§ 15 Abs. 1 VersG) oder Auflösung (§ 15 Abs. 3 VersG) zur Abwehr der zu bekämpfenden Gefahren nicht erforderlich oder unverhältnismäßig und deswegen übermäßig belastend, so muss die zuständige Behörde im Rahmen der ihr zum Zwecke der Gefahrenabwehr zustehenden Befugnisse ein milderes und angesichts der konkreten Sachlage angemessenes Mittel der zur Abwehr der von der Veranstaltung ausgehenden unmittelbaren Gefahren im Sinne von § 15 VersG einsetzen (BVerwG, Urt. v. 8. September 1981 - 1 C 88.77 -, juris Rn. 36 f.).
- 49 Davon ausgehend begegnet die in Rede stehende Auflage und deren zwangsweise Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwangs durch die Polizei keinen durchgreifenden Bedenken.

- 50 Die Polizei war gemäß § 60 Abs. 2 SächsPolG zuständig. Nach dieser Vorschrift nimmt der Polizeivollzugsdienst polizeiliche Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich scheint (sog. Eilzuständigkeit). Diese Voraussetzungen lagen vor. Die Polizei wollte bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses des „Koordinationsgesprächs“ zwischen dem Kläger und Vertretern der Versammlungsbehörde der Beklagten zu 1 sicherstellen, dass sich die Versammlung nicht als Aufzug in Bewegung setzte. Sie musste, als sich die Versammlung zu einem Aufzug formierte und losmarschieren wollte, unverzüglich handeln. Ein Abwarten bis zur Entscheidung der Versammlungsbehörde war in dieser Situation nicht möglich. Auch eine Abstimmung mit den Vertretern der Versammlungsbehörde war nicht möglich. Sie waren zwar vor Ort anwesend, waren jedoch räumlich von der Einsatzleitung der Polizei getrennt und daher nicht unverzüglich erreichbar.
- 51 Die Anweisung und ihre zwangsweise Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwangs erweisen sich auch materiell als rechtmäßig. Es bestand eine von § 15 Abs. 3 VersG vorausgesetzte Gefahrenlage, die es rechtfertigte, die Versammlung zumindest bis zum Abschluss des „Koordinationsgesprächs“ zu stoppen, letztendlich mit dem Ziel, eine Durchführung - in welcher Form auch immer - zu sichern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass es sich um eine Spontandemonstration handelte, so dass ihre Durchführung nicht rechtzeitig durch versammlungsrechtliche Auflagen gesichert werden konnte. Zeitgleich wurden im Stadtgebiet der Beklagten zu 1 auch Gegendemonstrationen abgehalten. Ein Aufeinandertreffen mit Teilnehmern dieser Veranstaltungen musste in Anbetracht der aufgeheizten Stimmung verhindert werden. Hinzu kommt, dass die vor dem Bahnhof Dresden-Neustadt versammelte Menschenmenge sichtlich aufgebracht war, weil ihre ursprünglich geplante Veranstaltung in Dresden-Pappritz für sie überraschend von Seiten der Beklagten zu 1 unterbunden worden war. Der beabsichtigte Aufzug sollte über stark befahrene Bundesstraßen geführt werden. Dabei kann hier offen bleiben, ob der sich bildende Aufzug in die Hainstraße (B 170) oder über die Antonstraße (B 6) in Richtung des Stadtteils Dresden-Neustadt marschieren wollte. In jedem Fall hätte es zur Absicherung des Aufzugs vorbereitender, zumindest notdürftiger Maßnahmen durch die Polizei bedurft, die angesichts der Tatsache, dass der Verlauf des Aufzugs völlig unklar war, nicht durchgeführt werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass für die Polizei vor Auflösung der Versammlung völlig unklar gewesen war, ob und unter

welchen Auflagen die Beklagte zu 1 die auf dem Ullersdorfer Platz in Dresden angemeldete Spontanversammlung beginnend vor dem Bahnhof Dresden-Neustadt genehmigen würde. Eine Auflösung der Versammlung zu dem Zweck, sie sodann mit dem polizeilichen Mittel der Ingewahrsamnahme an der Durchführung des Aufzugs vorerst zu hindern, wäre in der vorliegenden Situation unverhältnismäßig gewesen.

- 52 Die Anwendung unmittelbaren Zwangs beruht auf §§ 30, 31 SächsPolG. Da sich die Teilnehmer der Auflage der Polizei, stehen zu bleiben und einen Aufzug vorerst zu unterlassen, vehement widersetzten, durfte die Polizei zur Durchsetzung der Auflage unmittelbaren Zwang in Form einer umschließenden Polizeikette anwenden.
- 53 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 54 Die Revision ist im Hinblick auf die gegen den Beklagten zu 2 gerichtete Klage wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Die hier entscheidungserhebliche Frage, ob gegen die Versammlung als Ganzes gerichtete Maßnahmen, wie das Stoppen eines Aufzugs mittels Einschließung durch Polizeikräfte als Minusmaßnahme, zulässig sind, bedarf höchstrichterlicher Klärung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigt § 15 Abs. 3 VersG zwar Minusmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 8. September 1981 a. a. O.). Insbesondere in der Literatur wird aber die Meinung vertreten, dass bei richtigem Verständnis auf § 15 Abs. 3 VersG gestützte Auflagen zunächst von der Versammlung in deren Autonomie und Verantwortung zu erfüllen und bei Verstößen mit der Sanktion der Auflösung gemäß § 15 Abs. 3 VersG bedroht seien (Kötter/Nolte, Was bleibt von der „Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts“?, DÖV 2009, S. 399 [403 f.]) und dass insbesondere eine Einschließung der Versammlung mittels einer Polizeikette nicht auf Versammlungsrecht gestützt werden kann (Groscurth, a. a. O. Abschnitt G Rn. 156 m. w. N.).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Revision zugelassen wurde, steht den Beteiligten gegen das Urteil die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Soweit die Revision nicht zugelassen wurde, kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder

früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

vom 25. August 2016

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat sieht von einer Verdoppelung des Streitwerts im Hinblick auf die subjektive Klagehäufung ab, da es sich um ein einheitliches Versammlungsgeschehen handelt.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp